- 88. 1. Ist die Streitgenossenschaft mehrerer auf Grund der §§. 251 flg. A.L.N. II. 2 von den Eltern auf Unterhalt belangten Kinder eine notwendige?
 - 2. Berechtigt ein mangelhafter Thatbestand ben Bernfungerichter zur Zuruckverweisung auf Grund bes §. 501 C.P.O.?
 - 3. Ift ein foldes Urteil ein mit der Revision ansechtbares Endurteil?
 - IV. Civilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1886 i. S. R. (Kl.) w. F. R. u. Gen. (Bekl.) Rep. IV. 146/86.
 - I. Landgericht Bartenfiein.
 - II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Klage, welche von den Eltern gegen ihre Kinder erhoben ift, ging dahin, alle Beklagten zu verurteilen, ihnen anftändigen Unterhalt zu gewähren oder jährlich 400 M zu zahlen. Diese Klage ist durch das Urteil erster Instanz gegen die Beklagten Auguste Dr. geb. R. und Chemann, August R. und Ferdinand R. abgewiesen.

Der Berufungsantrag der Kläger ging dahin:

die Beklagten Ferdinand R., August R. und Dr. Cheleute zu versurteilen, ihnen gemeinschaftlich anständigen Unterhalt zu gewähren oder jährlich 400 M zu zahlen.

Der Berufungsrichter erachtete den Thatbestand des angesochtenen Urteiles sür ungeeignet, als Grundlage der Verhandlungen vor dem Berufungsrichter zu dienen, weil aus demselben das mündliche Vorsbringen der Parteien nicht zu ersehen sei, und mithin das Versahren an einem wesentlichen Mangel leide. Es hat daher auf Grund des §. 501 C.P.D. das Urteil und das demselben vorangegangene Verssahren aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Aläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:

dasselbe aufzuheben und die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzwerweisen, und zwar richtet sich der Antrag gegen alle drei im Kubrum bezeichneten Revisionsbeklagten.

Nur die Beklagten Ferdinand und August R. sind in dem Termine zur mündlichen Verhandlung über die Revision vertreten gewesen, da= gegen troß nachgewiesener Ladung nicht die Dr. Eheleute. Indessen ist nach §. 251 A.L.N. II. 2 und den Präjudizen des Obertribunales Nr. 1202 vom 10. Oktober 1842 (Samml. Bb. 1 S. 167),

vgl. auch Striethorst, Archiv Bb. 39 S. 175, und Nr. 2437 vom 24. Februar 1853 (Entsch. des Obertrib. Bb. 25 S. 158), welchen das Reichsgericht sich anschließt, die Streitgenossenschaft der drei Revisionsbeklagten eine notwendige, und es werden daher die Dr. Eheleute gemäß §. 59 C.P.D. als durch ihre nicht säumigen Streitsgenossen vertreten angesehen.

Diese letteren haben aber die Zurückweisung der Revision beantragt. Auf diese ist erkannt worden.

Aus ben Gründen:

"Bunächst fragt sich,

ob das angesochtene Urteil ein Endurteil im Sinne des §. 507 C.P.D. ift, gegen welches die Revision stattsindet.

Struckmann bezeichnet ein auf Grund des §. 501 a. a. D. erlassens Urteil ohne weitere Begründung als Zwischenurteil. Indessen für diese Auffassung bieten weder der Text noch die Materialien zu §. 501 einen Anhalt. Vielmehr widerspricht dieselbe dem §. 275 a. a. O., welcher lautet:

Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil ersolgen. Vgl. auch & 137. 426 Abf. 2 a. a. D.

Daß hiermit und mit den Fällen des §. 248 (Urteil über eine prozeßhindernde Einrede), §. 276 (Urteil über den Grund des Anspruches), §. 502 (Berusungsurteil unter Borbehalt von Verteidigungsmitteln) und §. 562 a. a. D. (Urteile im Urkundenprozesse mit Vorbehalt der Rechte der Beklagten), bei welchen Urteilen sich überall das im §. 275 angegebene Merkmal: "daß nur ein Teil der Angriffs= und Verzteidigungsmittel zur Entscheidung reif ist", vorsindet, der Begriff des Zwischenurteiles hat erschöpst werden sollen, ergeben die Motive, in denen es S. 217 (Hahn, S. 283) heißt:

"Zwischenurteile können nur erlassen werben, wenn

1. ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Berteidigungsmittel oder 2. ein Awischenstreit zur Entscheidung reif ist.

Innerhalb dieser Schranken ist die Erlassung von Zwischenurteilen dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt. Die Erlassung durfte nicht als Regel vorgeschrieben werden, da die Angemessenheit abgesonderter Entscheidung einzelner Streitpunkte nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles richtig beurteilt werden kann.

Im Gegensatze zum Endurteile läßt sich das Zwischenurteil dahin charakterisieren: Dasselbe bereitet das Endurteil vor, es ist ein antizipierter Bestandteil der Endentscheidung und kann daher nur mit dieser selbst mittels Rechtsmittels angesochten werden.

Nur ausnahmsweise unterliegen nach dem Entwurse Zwischenurteile sofortiger Ansechtung."

Hier werden dann diejenigen Paragraphen des Entwurfes, welche den oben eitierten Paragraphen der CivilprozeFordnung entsprechen, angeführt.

Alles dies paßt augenscheinlich nicht auf das vorliegende Urteil. Durch dasselbe wird nicht über ein einzelnes Angriffs- oder Versteidigungsmittel oder über einen Zwischenstreit entschieden; es enthält keinen antizipierten Bestandteil der Endentscheidung, sondern es trifft den ganzen Rechtsstreit mit allen in demselben vorgebrachten Rechts-

behelfen, und seine Intention ist darauf gerichtet, den ganzen Rechtsstreit, soweit er dem Berufungsrichter unterbreitet ist, zu erledigen. Der Umstand, daß diese Erledigung in der negativen Weise geschieht, daß eine materielle Entscheidung nicht getroffen wird, weil solche bei gegen-wärtiger Lage des Prozesses nicht möglich sei, schließt den Begriff des Endurteiles nicht aus.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 335.

Der V. Civilsenat des Reichsgerichtes hat auch in dem, in den Entsch. in Civils. Bb. 9 S. 323 mitgeteilten Urteile die Revision gegen ein gemäß & 501 a. a. D. erlassenes Urteil, wenngleich ohne nähere Motivierung, zugelassen.

Wgl. auch die Begründung des Urteiles der vereinigten Civilsenate vom 20. Oftober 1882 in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 427.

Hiernach und da über das Vorhandensein der revisiblen Summe kein Zweifel sein kann, ist die Revision zuzulassen; sie stellt sich aber als unbegründet dar.

Der ber angesochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte §. 501 C.P.D. gestattet dem Berufungsrichter die Aushebung des Urteiles erster Instanz, wenn das Versahren derselben an einem wesentlichen Mangel leidet.

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, dies auf Mängel des vor dem Urteile stattsindenden Versahrens zu beschränken; man könnte daraus, daß §. 284 a. a. O. bestimmt:

Das Urteil enthält

3. eine gedrängte Darstellung des Sach= und Streitstandes auf Grund= lage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand),

sowie aus der Gegenüberstellung des "Verfahrens vor dem Urteile" und "dem Urteile" in den Überschriften der ersten beiden Titel des ersten Abschnittes des zweiten Buches der Civilprozesordnung folgern wollen, daß ein mangelhafter Thatbestand nicht sowohl einen Mangel des Verfahrens, als vielmehr einen Mangel des Urteiles darstellt. Indessen die Motive ergeben, daß der Gesetzgeber diese Auffassung nicht gehabt hat, sondern bei der Vorschrift des §. 501 a. a. D. auch (vielsleicht sogar vorzugsweise) Mängel des Urteilsversahrens im Auge gehabt hat.

Die Motive sagen zu §. 501 a. a. D. (§. 480 des Entwurfes S. 311; Hahn, S. 360):

"Der §. 480 enthält sich jeder Spezialisierung, welche Mängel des Versahrens als wesentlich auzusehen sind. Der §. 489 enthält Beispiele."

Dieser §. 489 entspricht dem §. 513 C.P.D. und zählt also die Fälle auf, in welchen eine Entscheidung des Berufungsgerichtes stets als auf einer Verletzung des Gesetzte beruhend anzusehen ist.

In den Motiven (S. 323; Hahn, S. 369) zu diesem letzten Paragraphen heißt es zunächst:

Daß der in dem vorhergehenden §. 487 ausgesprochene Grundsat, "daß die Revision nur auf solche Gesetzesverletzung gestützt werden kann, auf welcher die angesochtene Entscheidung beruht,"

zu der Untersuchung führe, ob durch denselben für gewisse Gesetzes= verletzungen im Verfahren die Rüge gesichert ist

Denmächst wird gesagt, daß diese in Nr. 1—7 aufgeführten Verstehungen, indem sie die Grundlagen des Verfahrens berühren, eine hervorragende Bedeutung haben; es werden dieselben als außerhalb jeder Beziehung zu dem materiellen Inhalte des Urteiles stehend bezeichnet; denn seinem Inhalte nach könne das Urteil, und zwar nicht bloß nach Lage der Verhandlungen, sondern auch nach der wahren Lage der Sache vollständig richtig sein.

Dem Falle der Mangelhaftigkeit des Thatbestandes steht offenbar der unter 7 aufgeführte Fall:

7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist, insosern am nächsten, als der §. 284 als Inhalt des Urteiles ganz ebenso, wie "den Thatbestand" auch "die Entscheidungsgründe" aufsührt. In Beziehung auf den Mangel der Entscheidungsgründe bemerken aber die Motive am angeführten Orte:

"Der Mangel der Entscheidungsgründe entzieht das Urteil jeder Kontrolle."

Dies kann auch bei einer wesentlichen Mangelhaftigkeit des Thatbestandes vorliegen. Wenn also (wie für den vorliegenden Fall der Berufungszichter zutreffend darlegt) die Bezugnahme auf nirgends näher bezeichnete zahlreiche Schriftste und auf die Protokolle und der Mangel der

bestimmten Angabe besjenigen, was die Parteien über die aufgenommenen Urkunden= und Zeugenbeweise vorgetragen haben, den Thatbestand ganz ungeeignet machen, als Grundlage der Verhandlung vor dem Berufungs=richter zu dienen, weil aus ihnen das mündliche Vorbringen der Parteien nicht zu ersehen ist; so liegt in der That nicht ein materieller Manges, nicht ein Mangel der Urteilssindung, sondern ein wesentlicher Mangel des Urteilsversahrens im Sinne des §. 501 a. a. O. vor.

Nun wird freilich nach &. 487 a. a. D. in der Berufungsinstanz der Rechtsstreit in den durch die Antrage der Parteien bestimmten Grenzen von neuem verhandelt, und nach &. 488 haben die Parteien das angefochtene Urteil und die Beweisverhandlungen soweit vorzutragen, als dies jum Verständnisse der Berufungsantrage und zur Prüfung ber Richtigkeit ber angefochtenen Entscheidung erforberlich ist; es ist also dem Berufungsrichter auch die Möglichkeit nicht verschloffen, ohne Rurudverweisung an bas Gericht erfter Inftanz einen vollständigen Thatbestand herzustellen. Aber eine Hauptfunktion des Berufungs= richters bleibt doch gerade nach &. 488 die Brüfung der Richtigkeit des Urteiles erster Inftanz (val. auch & 473) und der Sat, daß das Berfahren in der Berufungsinstanz ein judicium novum ist, unterliegt erheblichen Ginschränkungen. Der Berufungsrichter ift in gablreichen Källen genötigt, auf ben Inhalt des angefochtenen Urteiles, ja auf die Berhandlungen erfter Instanz überhaupt zurückzugreifen (&. 488, 489. 491. 492. 494. 495 a. a. D.).

Leidet daher der Thatbestand des ersten Urteiles an so erheblichen Mängeln, daß der Berusungsrichter durch dieselben gehindert ist, die ihm nach §. 488 a. a. D. obliegende Prüsung des angesochtenen Urteiles mit Zuverlässigkeit vorzunehmen, so giebt das Geset ihm das Recht zur Zurückverweisung in die erste Instanz, um zunächst eine geeignete Grundlage für diese Prüsung zu schaffen.

Dieses Recht des Berufungsgerichtes ist auch bereits durch das in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 431 mitgeteilte Urteil des I. Civilsenates anerkannt, und auch in dem daselbst Bd. 2 S. 404 abgedruckten Urteile des III. Civilsenates ist (freilich nur beiläusig bei Beurteilung einer auf solchen Mangel gestützten Revision) ein solcher Mangel als wesentlicher Mangel im Sinne des §. 501 a. a. D. bezeichnet.

Dagegen lag in dem Falle des V. Civilsenates, welcher Bd. 9 der Entsch. in Civils. S. 323 mitgeteilt ist, der Mangel des erstinstanzslichen Urteiles darin, daß der Richter den Beweis des Klagegrundes durch eine eingereichte schriftliche Erklärung von Sachverständigen (also durch den bloßen Antritt des Urkundenbeweises) für geführt erachtet hatte. Der Berufungsrichter hatte auf Grund des §. 501 C.P.D. in die erste Instanz zurückverwiesen, und dies ist vom Reichsgerichte reprosiert mit der Begründung,

daß ein Mangel des Verfahrens nicht vorgekommen sei, sondern nur die Entscheidung der Sache gegen das Gesetz verstoße, indem das (erstinstanzliche) Gericht einen angetretenen Beweis für aufge-nommen und geführt gehalten habe.

In der That betrifft die Prüfung, ob ein Hergang dem Gesetze entsprechend geeignet ist, die Überzeugung von der Wahrheit einer Thatsache herzustellen, nicht das für die Beweisaufnahme oder die Absassiung des Urteiles vorgeschriebene Versahren, sondern die eigentlich judizierende Thätigkeit des Richters, d. h. die Subsumtion des Herganges unter den die Beweissührung betreffenden Rechtssat.

Wach sagt in seinen Vorträgen (S. 197) zum Verständnisse des §. 501 a. a. D., welchen er als ein ebenso schwieriges, wie wichtiges Geset bezeichnet, daß sich dasselbe auf den Fall des Fehlers in procedendo, nicht in judicando bezieht. Wenn er hinzusügt: "und zwar speziell auf den Fall, daß der Prozeßsehler nicht im Urteilsversahren, sondern in dem vorangegangenen Versahren steckt," schließt er Prozeßsehler des Urteilsversahren gerade mit ein. Übrigens ist die Entscheidung des Berufungsrichters,

daß das dem angefochtenen Urteile vorangegangene Versahren aufges hoben werde,

bei der Prüfung der Revision nur auf das demselben unmittelbar vorsangegangene Versahren, die mündliche Verhandlung, auf welcher das Urteil beruht, nicht aber auf das stattgehabte Beweisversahren, welches durch den Mangel nicht betroffen wird, bezogen worden."